

Weltbedingungen beeinflusst und bei der Bewährung und Wiedergutmachung unterstützt wird.

Die Schöffenkollektive schätzen regelmäßig die Ergebnisse der Kontrollen ein und bereiten die Informationen an das Gericht vor, dem sie im Zusammenhang damit auch ihre mit den betreffenden Kollektiven beratenen Anregungen zur weiteren Gestaltung der Kontrolle, zur vorzeitigen Beendigung der Bewährungszeit oder zur Vollstreckung der angedrohten Freiheitsstrafe bzw. des Strafrestes unterbreiten. Das Schöffenkollektiv bzw. der einzelne verantwortliche Schöffe informieren das Gericht auch außerhalb der festgelegten Berichtstermine, wenn sie feststellen, daß staatliche Leiter, Leitungen gesellschaftlicher Organisationen oder gesellschaftliche Kräfte ihren Pflichten zur Gestaltung des Erziehungsprozesses nicht gerecht werden und deshalb besondere Maßnahmen des Gerichts erforderlich sind.

In Kreisen mit ausgesprochen industriellem Charakter wie Bitterfeld und Merseburg vollzieht sich diese Arbeit vorrangig auf der Basis der Schöffenkollektive der Großbetriebe. In der Stadt Halle haben die Kreisgerichte damit begonnen, die Arbeit der Schöffen bei der Strafenverwirklichung entsprechend den besonderen Bedingungen der Bezirkshauptstadt in den Wohngebieten zu organisieren. Das war u. a. deshalb notwendig, weil im bevölkerungsreichsten Stadtbezirk Halle-West nur wenige Betriebe mit Schöffenkollektiven vorhanden sind und die Verurteilten zu meist in den industriearmen Altbauvierteln im Stadtzentrum wohnen.

Die Schöffen aller Kreisgerichte in Halle wurden nach Schiedskommissionsbereichen zu Schöffenkollektiven zusammengefaßt, die jeweils von einem Richter betreut und mit ihren Aufgaben vertraut gemacht werden. Diese Schöffenkollektive kommen in mehrmonatigen Abständen zur Beratung über wichtige Probleme ihrer Tätigkeit zusammen. Ihre eigentliche Arbeit im Zusammenhang mit der Strafenverwirklichung soll sich künftig weitgehend selbständig vollziehen. Eine solche Arbeitsweise wird bisher in zwei territorial gegliederten Schöffenkollektiven in der Stadt Halle mit guten Anfangserfolgen praktiziert. Sie soll in Kürze auf alle Wohngebiete im Stadtzentrum ausgedehnt werden.

In Kreisen mit gemischter industrieller Struktur gibt es Schöffenkollektive sowohl in den wichtigsten Betrieben als auch in territorialen Bereichen. Im Kreis Sangerhausen z. B. bilden die Schöffen mehrerer Ortschaften — etwa im Bereich des Kooperationsverbandes Gonnatal — ein Schöffenkollektiv. Die diesem Kollektiv angehörenden Schöffen sind auf Grund ihrer Vorbildlichen gesellschaftlichen Arbeit in der Regel auch in den ihren Wohnorten benachbarten Gemeinden bekannt und anerkannt, so daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben mit gutem Erfolg ausführen.

Im Hinblick auf die bevorstehenden Neuwahlen der Schöffen der Kreisgerichte sind wir bestrebt, weitere qualifizierte Schöffenkandidaten zu gewinnen, die bereit und in der Lage

Versuch bei Verfehlungen

Nach § 4 Abs. 2 StGB finden zur Feststellung der Verantwortlichkeit für Verfehlungen (§ 4 Abs. 1 StGB, § 1 VerfehlungsVO) die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des StGB entsprechende Anwendung. Daraus ergibt sich u. a. die Frage, inwieweit der Versuch einer Verfehlung Maßnahmen der Verantwortlichkeit für Verfehlungen nach sich ziehen kann.

Der Versuch einer Straftat begründet gemäß § 21 Abs. 1 StGB strafrechtliche Verantwortlichkeit nur dann, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt. Der Täter muß mit der Verwirklichung einer vorsätzlichen Handlung begonnen haben, ohne sie zu vollenden.

In den Grundtatbeständen des Diebstahls und des Betrugs zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§§ 158, 159 StGB) und zum Nachteil persönlichen und privaten Eigentums (§§ 177, 173 StGB) wird der Versuch für strafbar erklärt. Die in den Grundtatbeständen gegebene Definition des Diebstahls und des Betrugs sowie die Festlegung, daß der Versuch derartiger Handlungen Maßnahmen der Verantwortlichkeit nach sich zieht, gilt jeweils für die im Gesetz nachfolgend aufgeführten Arten der Angriffe auf das sozialistische bzw. persönliche und private Eigentum.

Daraus ergibt sich, daß bei Verfehlungen zum Nachteil sozialistischen Eigentums (§ 160 StGB) sowie zum Nachteil des persönlichen und privaten Eigentums (§ 179 StGB) auch der Versuch Maßnahmen der Verantwortlichkeit nach sich zieht.

Bei den anderen Verfehlungstatbeständen — Hausfriedensbruch gegenüber Bürgern (§ 134 Abs. 1 StGB) sowie Beleidigung und Verleumdung (§§ 137 bis 139 StGB) — ist das nicht

Zur richterlichen Bestätigung und zur Aufhebung von Beschlagnahmen

Nach Art. 99 Abs. 4 der Verfassung dürfen die Rechte eines Bürgers im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist. Das bedeutet, daß auch von der Beschlagnahme von Gegenständen (§§ 108 ff. StPO) nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn sie ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und gesellschaftlich notwendig ist.

Die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme (§ 121 StPO) erstreckt sich sowohl auf deren sachliche Berechtigung (§§ 108, 111 Abs. 2 StPO) als auch auf die Art und Weise der Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme entsprechend den strafprozessualen Bestimmungen.

sind, bei der Strafenverwirklichung aktiv mitzuwirken.

GEORG KNECHT,
Stellvertreter des Direktors
des Bezirksgerichts Halle

der Fall, weil dort in den Grundtatbeständen eine Verantwortlichkeit für den Versuch nicht vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß § 1 Abs. 2 VerfehlungsVO ergänzend zu §§ 160, 179 StGB den Inhalt der Eigentumsverfehlung näher beschreibt. Wenn dort u. a. bestimmt ist, daß eine Eigentumsverfehlung nur dann vorliegt, wenn der beabsichtigte Schaden den Betrag von 50 M nicht wesentlich übersteigt, so wird damit nicht eine besondere Verantwortlichkeit für ein bestimmtes Entwicklungsstadium der Verfehlung begründet. Vielmehr dient auch dieser Teil der Definition nur zur präzisen Bestimmung des Umfangs einer Eigentumsverfehlung.

Eine Eigentumsverfehlung liegt danach nicht vor, wenn der Täter einen Schaden verursachen wollte, der den Betrag von 50 M wesentlich übersteigt, die Handlung aber nicht vollendet wurde und der tatsächlich verursachte Schaden dadurch noch unter dieser Wertgrenze liegt (z. B. wenn der Täter beim Aufbrechen eines Kioskes gestellt wird, aus dem er in erheblichem Umfang Waren entwendet wollte, der tatsächlich eingetretene Schaden aber nur bei 20 M liegt). In § 26 Abs. 2 SchKO bzw. in § 34 Abs. 2 KKO wird hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung von Geldbußen bei Eigentumsverfehlungen nur vom verursachten Schaden gesprochen. Auch hier ist hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Eigentumsverfehlung von § 1 VerfehlungsVO auszugehen, d. h. es wird sowohl der verursachte als auch der beabsichtigte Schaden erfaßt.

Dr. HERBERT POMPOES,
wiss. Mitarbeiter am Obersten Gericht

Diese Prüfung erfolgt auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses. Stellt der Richter im Rahmen seiner Überprüfung fest, daß die Beschlagnahme sachlich berechtigt war und die Art und Weise ihrer Anordnung und Durchführung den prozessualen Bestimmungen entsprechen hat, so bestätigt er die Beschlagnahme durch begründeten Beschluß. Ebenso hat auch die Ablehnung der richterlichen Bestätigung durch Beschluß zu erfolgen.

Zu der Bestätigung ist das Gericht auch dann verpflichtet, wenn bei der Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme zwar prozessuale Bestimmungen verletzt wurden, die Beschlagnahme selbst aber sachlich berechtigt war. Ein solcher Fall ver-